

Das erste Gesetzbuch der Arbeit, das jemals in Deutschland geschaffen wurde, kennzeichnete der Vorsitzende auf der Sitzung des Staatsrates am 10. April 1961 treffend mit den Worten: „Das jetzt vorliegende Gesetzbuch der Arbeit vollendet diesen Prozeß der Umwälzung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Es verankert die Grundrechte der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeit. ... Das Gesetzbuch der Arbeit als der zum Gesetz erhobene Wille der Arbeiterklasse schafft die fortschrittlichen sozialistischen Arbeitsrechtsverhältnisse, die erforderlich sind, damit das werktätige Volk seine Kraft entfalten kann. Es vermittelt zugleich die besten Erfahrungen und Methoden, deren allgemeine Anwendung den Erfolg sichert. Es verkörpert sowohl die Gestaltung des neuen Rechts wie die Anleitung zum weiteren Handeln für die Arbeiterklasse.“²⁷

Walter Ulbricht würdigt die großen Gesetzgebungswerke über die Jugend und über das Bildungswesen als wesensnotwendige Bestandteile des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.²⁸

Das Familiengesetzbuch von 1965 bezeichnet er als einen „Teil des großen Gesetzeswerkes des neuen Deutschland. ... Die Bedeutung dieses Gesetzeswerkes als weiteres wichtiges staatsrechtliches Element der Volksmacht in der Deutschen Demokratischen Republik besteht vor allem darin, daß nicht nur der erreichte Entwicklungsstand festgestellt wird, sondern zugleich die Grundfragen der sozialistischen Familienpolitik ausgearbeitet worden sind. Das Gesetz dient dem Zweck, das Zusammenleben der Menschen zu vervollkommen. Es geht von den dem Sozialismus eigenen immer engeren und allseitigen Beziehungen und der Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit den persönlichen Interessen und Belangen der Bürger aus und zeigt auf dem Gebiet des Familienrechts den Weg zur Verwirklichung dieser Übereinstimmung persönlicher und gesellschaftlicher Interessen und Belange.

Das Ziel des Gesetzes ist es, die Gestaltung eines glücklichen Familienlebens zu fördern.“²⁹

Mit dem aus mehreren Gesetzbüchern und Gesetzen bestehenden neuen Strafrecht ist ein weiterer bedeutsamer Schritt zur Festigung unserer sozialistischen Rechtsordnung getan. Walter Ulbricht betont, „daß die kaiserlichen Strafgesetze sowie die Gesetze aus der Nazizeit in unserem ersten deutschen sozialistischen Friedensstaat ein für allemal beseitigt sind. Das ist für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von großem Nutzen. Für die westdeutschen Bürger möge das eine Lehre sein, die zeigt, wie man alte, reaktionäre Strafgesetze beseitigt und durch eine neue, fortschrittliche Gesetzgebung ersetzt. ... Jedermann kann sich davon überzeugen, daß die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik vom Geist der Gerechtigkeit, wahrer Humanität, dem Schutz und der Wahrung der Würde und Freiheit des Menschen und dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz durchdrungen sind. Aller Welt wird mit diesen Dokumenten noch deutlicher sichtbar, daß das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik ein demokratisches, den Grundsätzen des Völkerrechts entsprechendes Strafrecht ist.“³⁰

Mit der Verabschiedung des sozialistischen Strafrechts durch die Volkskam-

27 W. Ulbricht, a. a. O., S. 554 f.

28 vgl. hierzu seine Rede zum Jugendgesetz auf der 6. Sitzung des Staatsrates der DDR am 20. 4. 1964, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, 1964, Nr. 1, S. 7 ff.

29 w. Ulbricht auf der 22. Sitzung des Staatsrates vom 26. 11. 1965, ND vom 27. 11. 1965, S. 3

30 Schlußbemerkungen des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, auf der Beratung über das neue sozialistische Strafrecht, in: Neue Justiz, 1968, S. 11